

Willensbekundung

Mit Schreiben vom 20.08.2014 geht dem Dorfverein Thandorf e.V. als Antragsteller für eine Nutzungsänderung für das auf dem Flurstück 77/6, Flur 2, Gemarkung Thandorf, gelegene Stallgebäude (ehem. Schweinestall) seitens des LK-NWM, Untere Bauaufsichtsbehörde, eine Anhörung zum vorgenannten Nutzungsänderungsantrag zu.

Hintergrund und Gegenstand der Beantragung einer Nutzungsänderung ist das Ziel einer gelegentlichen, unregelmäßigen, keiner Gewinnerzielungsabsicht unterliegenden Nutzung des o.g. landwirtschaftlichen Gebäudes für der Kunst i.w.S. zuzuordnende Veranstaltungen, wie z.B. Ausstellungen, Lesungen, Laienspiel.

In dem Anhörungsschreiben des LK-NWM wird auf die Unzulässigkeit der beantragten Nutzungsänderung gem. § 35 Abs. 2 und 3 BauGB hingewiesen.

In der Begründung heißt es u.a. auf Seite 2, Abs. 3 in Verbindung mit S. 3 Abs. 1, dass *„durch den Antrag das öffentliche Interesse beeinträchtigt werde“* sowie *„Es kann die Gemeinde mit der Darstellung als `Fläche für die Landwirtschaft` auch zum Ausdruck bringen, dass in diesem Bereich des Gemeindegebietes keine städtebauliche Entwicklung gewollt ist.“*

Demgegenüber formuliert die Gemeindevertretung der Gemeinde Thandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.09.2014, ohne auf den juristischen Gehalt oder die Richtigkeit der Anhörungsformulierungen einzugehen oder diese zu bewerten:

Die Gemeinde Thandorf sieht in einer Nutzung des Stallgebäudes zu im Abs.2 aufgeführten Zwecken einen außerordentlichen öffentlichen Nutzen und darüber ein erhebliches öffentliches Interesse für das Dorfleben und die Dorfentwicklung.

Eine frühere, alten Rechtsverhältnissen und äußeren Zwängen geschuldete Zuordnung als „landwirtschaftliche Fläche“ drückt nicht den Willen eines Blockierens sinnhaltiger, auch städtebaulicher Entwicklungen aus.

Die Gemeinde Thandorf bekundet deshalb ihren Willen, eine Umnutzung im dargestellten und beantragten Sinne zu wollen und zu unterstützen.

Diese Willensbekundung wurde mit



Stimmen von 7 Stimmen bei



Enthaltungen und



Gegenstimmen

angenommen und zu Protokoll gegeben.